

Anlage 1: Staatsvertrag (Entwurf) zur Deckung des Lehrkräftebedarfs

*Die Länder
Baden-Württemberg, [...] und Thüringen
– im Folgenden „Die Länder“ genannt –
schließen nachstehenden Staatsvertrag zur Deckung des Lehrkräftebedarfs:*

Artikel 1: Grundlagen

¹Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für die Lehrkräftebildung in Deutschland bei den Bundesländern. ²Mit diesem Vertrag setzen die Länder den rechtlichen und politischen Rahmen für eine Stärkung und Verstetigung ihrer Zusammenarbeit bezüglich der Lehrkräftebildung im Rahmen ihrer föderalen Zuständigkeit. ³Zur Sicherung der Unterrichtsqualität und Unterrichtsversorgung vereinbaren die Länder eine gemeinsame Strategie zur Bereitstellung der erforderlichen lehramtsbezogenen Studienplätze sowie der notwendigen Kapazitäten im Vorbereitungsdienst. ⁴Sie kommen hiermit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung nach.

Artikel 2: Grundsätze der Lehrkräftebildung

¹Die Lehrkräftebildung erfolgt kompetenzorientiert und ist auf die Vermittlung von Wissen und die Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet. ²Die Ausbildung von Lehrkräften erfolgt zweiphasig. ³Die Hochschulen sind für die erste Phase zuständig, in der die wissenschaftliche Qualifizierung durch Vermittlung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt. ⁴In der zweiten Phase des staatlichen Vorbereitungsdienstes steht die berufspraktische Handlungsorientierung im Vordergrund. ⁵Hinzu kommt als dritte Phase die Fort- und Weiterbildung. ⁶Für die Ausbildung und Prüfung in den verschiedenen Lehramtstypen treffen die Länder in der KMK gemeinsame Regelungen in entsprechenden Rahmenvereinbarungen. ⁷Die Länder gewährleisten durch ihre Zusammenarbeit die Steigerung von Qualität und Transparenz in der Lehrkräftebildung in allen Phasen.

Artikel 3: Standards und Anerkennung

*¹Für die Inhalte der Lehrkräfteausbildung haben die Länder Standards für die Bildungswissenschaften sowie inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken verabredet, die an neue Entwicklungen angepasst werden. ²Die Länder verpflichten sich dazu, die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte qualitäts- und bedarfsorientiert zu entwickeln. ³Inbesondere stellen sie darauf ab, eine hohe Wertigkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu erzielen. ⁴Die Länder verpflichten sich, allen Bewerber*innen, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig vom Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen. ⁵Absolvent*innen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, ist in allen Ländern gleichermaßen der Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.*

Artikel 4: Bildungsstatistik und Hochschulstatistik

¹Die für die Erfassung und Steuerung der Lehrkräftebildung benötigten Daten werden künftig durch die Länder nach einheitlichen Kriterien, Parametern und Methoden erhoben und jährlich durch KMK und HRK veröffentlicht. ²Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen mit den Hochschulen und den statistischen Ämtern zu treffen.

Artikel 5: Prognosen

¹Die Länder verpflichten sich zu einer qualitätsorientierten länderübergreifenden Prognostik. ²Dazu entwickeln sie gemeinsame Vorgaben, auf deren Grundlage einheitliche Schüler*innen- und Lehrkräftebedarfsprognosen erstellt werden. ³Die Länder erstellen mindestens jährlich landesspezifische Schüler*innen- und Absolvent*innen-Prognosen. ⁴Diese dienen als Beratungsgrundlage der jährlich durch die KMK (Kommission für Statistik) zu erstellenden Lehrkräftebedarfsprognose.

Artikel 6: Wissenschaftlicher Beirat Lehrkräftebedarf

¹Die Länder bilden einen 12-köpfigen wissenschaftlichen Beirat Lehrkräftebedarf, dessen Mitglieder je zur Hälfte durch die Amtschefkonferenz Bildung bzw. Amtschefkonferenz Wissenschaft zu benennen sind. ²Die Beiratsmitglieder sollten unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen mit Bezügen zur Prognostik aufweisen (wie etwa Demografie, Mathematik oder Volkswirtschaft). ³Diesem Beirat sind die jährlichen Lehrkräftebedarfsprognosen vor Veröffentlichung zur Stellungnahme vorzulegen. ⁴Die Änderungsvorschläge des Beirats sind im Bericht zu übernehmen oder im Anhang vollständig auszuweisen.

Artikel 7: Eigenbedarfsdeckung

¹Die Länder werden mindestens die zur Deckung des mittelfristigen eigenen Bedarfs notwendigen Kapazitäten der Lehrkräftebildung vorhalten. ²Hierzu sind durch jedes Land ausreichend lehr- amtsbezogene Studienplätze und Plätze für den Vorbereitungsdienst selbst vorzuhalten oder in Kooperation mit anderen Ländern abgestimmte Maßnahmen zur eigenen Bedarfsdeckung abzuschließen. ³Die Länder orientieren sich beim Eigenbedarf an einer bundesweiten Richtgröße von 4,5% des jeweiligen landeseigenen Personalkörpers (Lehrkräfte). ⁴Sie berücksichtigen bei ihrer Kapazitätsplanung grundsätzlich als absolute Untergrenze 2,9% des landeseigenen Personalkörpers (Ersatz altersbedingter Abgänge).

Artikel 8: Gemeinsame Kapazitätsplanung

¹Die Schwankungen auf dem bundesweiten Lehrkräftemarkt, die angestrebte Mobilität der Lehrkräfte sowie die wechselseitige Abhängigkeit der Länder von länderübergreifenden Einflussfaktoren auf die Lehrkräftebildung machen eine gemeinsame Kapazitätsplanung der Länder auf Basis der gemeinsamen Bedarfsprognosen nötig. ²Hierzu verpflichten sich die Länder zu einer gesonderten länderübergreifenden Kapazitätsplanung. ³Dazu entwickeln sie gemeinsame Kennzahlen, auf deren Grundlage die bundesweit vorhandenen Kapazitäten bewertet und bei Bedarf nachgesteuert werden. ⁴Die Kapazitätsplanung der KMK (Kommission für Statistik) ist jährlich zu erstellen und wird wie die Bedarfsprognose dem Beirat Lehrkräftebedarf und parallel der HRK zur Stellungnahme vorgelegt. ⁵Die Änderungsvorschläge des Beirats und der HRK sind im Bericht zur Kapazitätsplanung zu übernehmen oder im Anhang vollständig auszuweisen.

Artikel 9: Transparente Modellrechnung

¹Die auf 10 Planungsjahre ausgerichtete Modellrechnung „Lehrkräfteeinstellungsbedarf und -angebot in der Bundesrepublik Deutschland“ wird im Lichte der aktuellen Bedarfsprognose und Kapazitätsplanung jährlich durch die KMK aktualisiert und fortgeschrieben. ²Sie wird mit den vollständigen Berichten zur Bedarfsprognose und Kapazitätsplanung veröffentlicht.

Artikel 10: Länderausgleich Ausbildungskosten

¹Die unterschiedliche Verteilung der lehramtsausbildenden Hochschulen in Deutschland und die Konzentration von Bildungsgängen in einigen Ballungsgebieten bedingt eine strukturelle Ungleichverteilung von Studienplätzen. ²Die Länder streben analog zu den sog. Gastschüler*innen-Abkommen den Abschluss von Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern an. ³Diese gleichen die pauschalisierten Ausbildungskosten für ein Lehramtsstudium in den Fällen aus, in denen die Absolvent*innen eines Lehramtsstudiums außerhalb des Sitzlandes der Hochschule den Vorbereitungsdienst abschließen und von einem anderen Bundesland als dem Sitzland übernommen werden. ⁴Das Nähere ist durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

Art. 11: Quer- und Seiteneinstieg

¹Die Länder einigen sich auf gemeinsame Standards der Auswahl, der Qualifizierung und der Qualitätssicherung des Quer- bzw. Seiteneinstiegs in das Lehramt. ²Auf der Basis länderübergreifender Qualitätsstandards verstetigen die Länder die Qualifizierungsstrukturen für Quer- und Seiteneinsteiger*innen als dauerhafte Zugangsmöglichkeit zum Lehramt.

Art. 12: Fachhochschulen in der Lehrkräftebildung

¹Die Länder erkennen in den Fachhochschulen ein hohes Potential an Fachlichkeit und Praxisnähe sowie an Studienkapazitäten, die verstärkt in die Lehrkräftebildung eingebunden werden soll. ²In Kooperation mit lehkräftebildenden Universitäten sollen Fachhochschulen künftig insbesondere das berufliche Lehramt ausbilden können.

Art. 13: Schlussbestimmungen

¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch die gesetzgebenden Körperschaften jedes Landes. ²Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines Landes bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt ist. ³Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Dauer.